



e-archivi.it

e-archiv.li



Wir, Franz Josef II.
Regierender Fürst von und zu
Liechtenstein

nach Einsicht und Prüfung des
Protokolls betreffend die Anwendung des österreichisch-
schweizerischen Abkommens samt Schlussprotokoll über die
Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und
die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der
Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein,
welchem vom Landtag am 18. Dezember 1963
die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde
und welches also lautet:

PROTOKOLL

betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlußprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein.

Das Fürstentum Liechtenstein, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das am 2. September 1963 unterzeichnete Abkommen, samt Schlußprotokoll, zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt findet mit Bezug auf nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen an Verkehrswegen, die die beiden Vertragsstaaten des Abkommens über das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein miteinander verbinden, sowie mit Bezug auf Strecken gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b, c, und d des Abkommens, die über dieses Gebiet führen, auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung.

Insbesondere sind daher für die Zwecke dieses Abkommens Staatsgebiet, Recht, Behörden, Staatsangehörige und Bewohner Liechtensteins und der Schweiz sinngemäß einander gleichgestellt bzw. nebengeordnet, soweit dies der Inhalt der einzelnen Bestimmungen erfordert. Dabei ist das im Fürstentum Liechtenstein anwendbare Recht maßgebend.

Artikel 2

Vereinbarungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens, die nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen oder die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf liechtensteinischem Gebiet betreffen, werden zwischen den Regierungen des Fürstentums Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen. Soweit nach Vereinbarungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens Strecken im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben c und d des Abkommens oder Verkehrswege zwischen den in einem Vertragsstaat des Abkommens errichteten nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und dem anderen Vertragsstaat über liechtensteinisches Gebiet führen, bildet die diesbezügliche Regelung Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den Regierungen des Fürstentums Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Artikel 3

Soweit die gemäß Artikel 22 des Abkommens zu vereinbarenden Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens die Mitwirkung liechtensteinischer Behörden erfordern, ist deren Einverständnis einzuholen.

Artikel 4

Soweit die gemäß Artikel 23 des Abkommens gebildete gemischte österreichisch-schweizerische Kommission Fragen behandelt, die die Anwendung des Abkommens auf das Fürstentum Liechtenstein betreffen, werden dessen Vertreter beigezogen.

Artikel 5

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen bei der Schweizerischen Regierung hinterlegt werden, welche die Hinterlegung den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten notifizieren wird.

Es tritt einen Monat nach der Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Es gilt, solange das Fürstentum Liechtenstein mit der Schweiz durch einen Zollanschlußvertrag verbunden ist und das Abkommen in Kraft steht.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Unterzeichnerstaaten dieses Protokoll mit ihren Unterschriften und Siegeln versehen.

Geschehen in Bern am 2. September 1963 in dreifacher Urschrift in deutscher Sprache.

Für das
Fürstentum Liechtenstein
gez. Prinz Heinrich v. L'stein

Für die
Republik Österreich
gez. Tursky

Für die
Schweiz. Eidgenossenschaft
gez. Wahlen

Erklären das obgenannte Protokoll als ratifiziert.

Zu Akkund dessen haben wir unsere eigenhändige Unterschrift
und unser Siegel beigefügt.

Madag, den 6. November 1964



Franz

[Signature]
Reg. chef

e-archiv.nl

e-archiv.ii

e-archiv.li

P r o t o k o l l

betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlussprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein.

Das Fürstentum Liechtenstein, die Republik Oesterreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das am 2. September 1963 unterzeichnete Abkommen, samt Schlussprotokoll, zwischen der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt findet mit Bezug auf nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen an Verkehrswegen, die die beiden Vertragsstaaten des Abkommens über das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein miteinander verbinden, sowie mit Bezug auf Strecken gemäss Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben b, c und d des Abkommens, die über dieses Gebiet führen, auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung.

Insbesondere sind daher für die Zwecke dieses Abkommens Staatsgebiet, Recht, Behörden, Staatsangehörige und Bewohner Liechtensteins und der Schweiz sinngemäss einander gleichgestellt bzw. nebengeordnet, soweit dies der Inhalt der einzelnen Bestimmungen erfordert. Dabei ist das im Fürstentum Liechtenstein anwendbare Recht massgebend.

Artikel 2

Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens, die nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen oder die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf liechtensteinischem Gebiet betreffen, werden zwischen den Regierungen des Fürstentums Liechtenstein, der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen. Soweit nach Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens Strecken im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben c und d des Abkommens oder Verkehrswege zwischen den in einem Vertragsstaat des Abkommens errichteten nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und dem anderen Vertragsstaat über liechtensteinisches Gebiet führen, bildet die diesbezügliche Regelung Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den Regierungen des Fürstentums Liechtenstein, der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Artikel 3

Soweit die gemäss Artikel 22 des Abkommens zu vereinbarenden Massnahmen zur Durchführung des Abkommens die Mitwirkung liechtensteinischer Behörden erfordern, ist deren Einverständnis einzuholen.

Artikel 4

Soweit die gemäss Artikel 23 des Abkommens gebildete gemischte österreichisch-schweizerische Kommission Fragen behandelt, die die Anwendung des Abkommens auf das Fürstentum Liechtenstein betreffen, werden dessen Vertreter beigezogen.

Artikel 5

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen bei der Schweizerischen Regierung hinterlegt werden, welche die Hinterlegung den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten notifizieren wird.

Es tritt einen Monat nach der Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Es gilt, solange das Fürstentum Liechtenstein mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist und das Abkommen in Kraft steht.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Unterzeichnerstaaten dieses Protokoll mit ihren Unterschriften und Siegeln versehen.

GESCHEHEN in Bern am 2. September 1963 in dreifacher Urschrift in deutscher Sprache.

Für das Fürstentum
Liechtenstein:

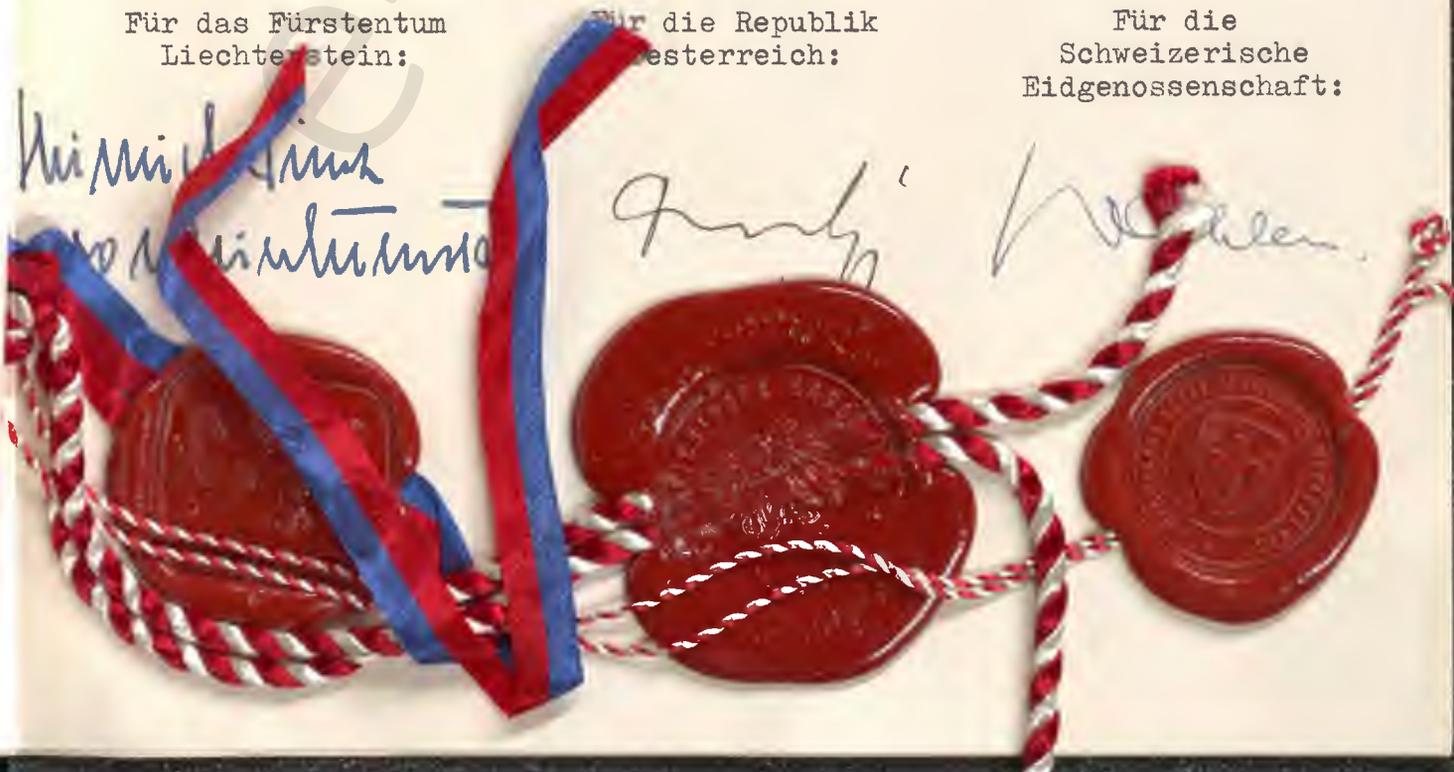
Für die Republik
Österreich:

Für die
Schweizerische
Eidgenossenschaft:

Handwritten signature in blue ink, partially obscured by a red and blue ribbon.

Handwritten signature in blue ink.

Handwritten signature in blue ink.



e-archiv.li

5g STV 129/7



REPUBLIK ÖSTERREICH



VOLLMACHT

e-archiv.li

Die Bundesregierung der Republik Österreich hat beschlossen,
das Protokoll betreffend die Anwendung des österreichisch-schwei-
zerischen Abkommens samt Schlussprotokoll über die Errichtung
nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzab-
fertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum
Liechtenstein zu unterzeichnen.

Zu diesem Zweck hat der Bundespräsident

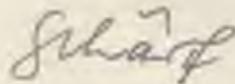
Herrn Dr. Johann Tursky,
ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

zum Bevollmächtigten ernannt und ihn ermächtigt, namens der Re-
publik Österreich das oben genannte Protokoll zu unterzeichnen.

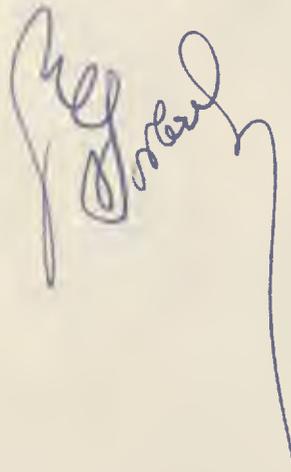
Zu Urkund dessen ist die vorliegende Vollmacht vom Bundes-
präsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler gegengezeichnet
und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 17. August 1963.

Der Bundespräsident:



Der Bundeskanzler:



e-archiv.li



5g 5TV 129/3



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

URKUNDET HIERMIT

dass er
Herrn Bundesrat F.T. W a h l e n ,
Vorsteher des Eidg. Politischen Departements
in Bern,

bevollmächtigt, das zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Oesterreich vereinbarte Protokoll betreffend die Anwendung des schweizerisch-österreichischen Abkommens samt Schlussprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein, zu unterzeichnen.

Zur Bekräftigung dessen ist diese Urkunde ausgefertigt, unterzeichnet und mit dem bundesrätlichen Siegel versehen worden.

Bern, 30. August 1963.

IM NAMEN DES SCHWEIZ. BUNDESRATES,

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: